

Gewerbeanmeldungen sind erforderlich, wenn Sie eine erlaubte, also keine gesetzwidrige, damit verbotene Tätigkeit regelmäßig und gegen Entgelt (Gewinnstreben) ausüben wollen, wobei es nicht darauf ankommt, ob Sie diesen Gewinn letztendlich erzielen (Unternehmer-Risiko!). Allerdings muss das Gewinnstreben finanzrechtlich erkennbar (nachweisbar!) sein.

Eine freiberufliche Tätigkeit für rein beratende Leistungen, z. B. die der Architekten, Beratenden Ingenieure, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, Verwalter eigenen Vermögens, Nachhilfelehrer, Musiklehrer etc., auch: Land- und Forstwirte in der Ur-Produktion, muss nicht gewerblich sondern nur finanzrechtlich beim Finanzamt angemeldet werden.

Alles darüber hinaus ist als Gewerbe bezeichnet und beim Ordnungsamt der Kommune (Gemeinde / Stadt) gegen eine Gebühr von aktuell 20 € anzumelden. Bitte informieren Sie sich, ob Sie anmeldepflichtig für ein Gewerbe sind oder ggf. rein freiberuflich arbeiten können. Auch Mischformen sind möglich: dann sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit!) zu verzeichnen, so wie es auch Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und Sonstigen Einkünften (z. B. Renten) gibt.

Für eine Reihe von Gewerbeanmeldungen sind Sachkenntnisse oder Genehmigungen vorzulegen bzw. nachzureichen: so für Apotheker, Handwerker (Eintrag in die Handwerksrolle der jeweiligen HWK Handwerkskammer), Makler (hier: GewO § 34), Güterverkehr, Waffenhandel etc. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrem Ordnungsamt, welche Voraussetzungen für Sie im Besonderen gelten.

Das Gewerbe kann beim Ordnungsamt der Kommune (Gemeinde / Stadt), von der aus Sie Ihr Gewerbe betreiben wollen (Laden / Fertigung etc.) durch Ausfüllen eines Vordruckes an- oder auch abgemeldet werden; sonst ist der Wohnort maßgebend. Bei Kapitalgesellschaften und eingetragenen Personengesellschaften ist für die Anmeldung ein Handelsregister-Auszug erforderlich.

Anmeldepflichtig sind alle Firmeninhaber (Einzelfirmen, Einzelunternehmen), alle Gesellschafter einer GbR (hier einzeln!), Geschäftsführer/-innen einer GmbH, Komplementäre/-in einer KG, alle Gesellschafter/-innen einer oHG, Vorstände einer AG oder eines eingetragenen Vereins (e.V.).

Benötigt für die Anmeldung werden

- a) der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck der Kommune
- b) Ihr(e) Ausweis(e) und
- c) für die GmbH (GmbH & Co KG, da die Komplementärin eine GmbH ist), die oHG, KG, AG, den Verein etc. ein Handelsregister-Auszug für den Nachweis der Existenz dieser Gesellschaften und ihrer Vertretungsbefugnis (z. B. Geschäftsführung, Vorstand)
- d) die Begleichung der Gebühr(en)

Die Gewerbeanmeldung muss innerhalb von 3 Tagen vom Ordnungsamt bestätigt werden, auch wenn noch besondere Erlaubnisse (z. B. der Handwerksrollen-Eintrag, Erfüllung der Voraussetzungen des § 34 c der GewO) erteilt werden müssen. Die besonderen Erlaubnisse müssen eigenständig beantragt werden.

**Wichtig:** Allerdings darf nur in Verbindung mit den erforderlichen und erteilten Erlaubnissen das Gewerbe tatsächlich auch aufgenommen (ausgeübt!) werden.

Das Ordnungsamt (Gewerbeamt) benachrichtigt von der Gewerbeanmeldung unverzüglich auch

- das Statistische Landesamt (zum Zwecke statistischer Informationen und Auswertungen)
- das Finanzamt (wegen der steuerlichen Erfassung)
- das Gewerbeaufsichtsamt (zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle)
- die Kammern IHK und HWK (da Pflicht-Mitgliedschaft in einer Kammer besteht)
- die zuständige Berufsgenossenschaft (Pflicht-Mitgliedschaft für gewerbliche Arbeitnehmer, ggf. aber auch für Inhaber/-in, das ist unterschiedlich, bitte hier jeweils erkundigen)
- das Eichamt (Vorgabe, Prüfung und Kontrolle staatlicher Vorgaben)

Sollte die Gewerbe-Anzeige des Amtes z. B. bei der zuständigen Kammer oder beim Finanzamt unterbleiben – gleich aus welchem Grunde! – sind Sie als Unternehmer/in in der Pflicht, diese Anmeldungen selbst vorzunehmen.

Die Gewerbesteuer ist eine Betriebssteuer, besteuert wird der Gewerbe-Ertrag. Ausgangsgröße ist das Jahresergebnis. Jede Kommune hat ihren individuellen Hebesatz, der meist zwischen ca. 18% und ca. 25% liegt. Allerdings sind hohe Freibeträge steuerrechtlich ansetzbar; bitte fachliche Beratung einholen.

Hohe Freibeträge stellen also sicher, dass gerade für kleinere Unternehmen in aller Regel keine doppelte Besteuerung durch Gewerbe- und Einkommen-Steuer auftritt. Erhoben wird die Gewerbesteuer durch Festsetzung vierteljährlicher Vorauszahlungen.

Bei Kapitalgesellschaften gelten außerdem Besonderheiten; in jedem Falle ist zu empfehlen, sich fachkundigen Rat einzuholen.

Wer sein Gewerbe nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn seiner Tätigkeiten anzeigt, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße rechnen (teures Gewerbeordnungsverfahren!). Finanzrechtlich sind bereits alle vorbereitenden Aufwendungen auch Ausgaben und somit in der Steuererklärung absetzbar (immer erfasst in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie anfallen!).

Stand: 09/2008

---

|                        |   |  |  |
|------------------------|---|--|--|
| Management-Information |       | <b>Dieter Wulf – SeminarDozent für Betriebs-Jahresplanungen</b>  |  |
|                        |   | Dieter Wulf<br>Dipl.-Betriebswirt (FH)<br><a href="http://www.dieter-wulf.de">www.dieter-wulf.de</a>   | Sophie-Scholl-Str.15<br>58636 Iserlohn<br>Fon 0178 – 63 42 075 |
|                        |   | <b>Seminare:</b> konzipiert für kleine bis mittelständische Betriebe ( <b>KMU-Unternehmen</b> )<br>zur <b>Planung</b> von <b>Rentabilität, Liquidität, Geschäftskonzept, Absatzförderung</b> |  |
|                        | Weitere Informationen unter: <a href="http://www.dieter-wulf.de">www.dieter-wulf.de</a> |  |  |